

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 1. April 1996

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17, 19	Marx, Dorle (SPD)	9, 10, 11, 12
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41	Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	23, 24
Bindig, Rudolf (SPD)	1, 2	Dr. Pick, Eckhart (SPD)	33, 34
Bläss, Petra (PDS)	28	Poß, Joachim (SPD)	35
Börnßen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	49	Rehbock-Zureich, Karin (SPD)	51, 52
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	46	Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim) (CDU/CSU)	42, 43
Ganseforth, Monika (SPD)	47	Romer, Franz (CDU/CSU)	39, 40
Gansel, Norbert (SPD)	3	Scheel, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	48	Schwanitz, Rolf (SPD)	25, 26, 27
Hovermann, Eike (SPD)	50	Siebert, Bernd (CDU/CSU)	44
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	4, 29	Singer, Johannes (SPD)	36, 37
Kauder, Volker (CDU/CSU)	5, 6, 7, 8	Stiegler, Ludwig (SPD)	18
Kressl, Nicolette (SPD)	30, 31, 32	Vosen, Josef (SPD)	13, 14, 15, 16
Kröning, Volker (SPD)	20, 21, 22	Wallow, Hans (SPD)	45
Kubatschka, Horst (SPD)	38		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Bindig, Rudolf (SPD) Entwicklung des Friedensprozesses in Sri Lanka; Stand des Menschen- rechtsschutzes	1	Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beantragung eines internationalen Haftbefehls gegen den V-Mann Klaus Steinmetz	10
Gansel, Norbert (SPD) Ratifizierung der von der Bundesregierung vereinbarten internationalen Verträge durch den Deutschen Bundestag	2	Kröning, Volker (SPD) Übersicht über die als Bundesrecht weiter- geltenden ehemaligen besatzungsrecht- lichen Vorschriften	11
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Errichtung eines deutschen Generalkonsulats in Kaliningrad/Königsberg	3	Neumann, Volker (Bramsche) (SPD) Verweigerung der Einreise des früheren Leiters der Hauptverwaltung Aufklärung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, Markus Wolf, in die USA wegen „terroristischer Aktivitäten“	12
Kauder, Volker (CDU/CSU) Rückführung deutscher Kulturgüter aus Rußland	3	Schwanitz, Rolf (SPD) Vereinbarkeit der innerstaatlichen Reha- bilitierung der von einem sowjetischen Militärtribunal Verurteilten mit dem Völkerrecht; Vermögensrückgabe nach § 1 Abs. 7 des Vermögensgesetzes	13
Dorle, Marx (SPD) Schutz deutscher Straftäter, insbesondere bei sexuellem Mißbrauch von Kindern in Thailand, vor Strafverfolgung durch deutsche Botschaften; Unterstützung nationaler Bemühungen der von Kinder- prostitution betroffenen Länder	5	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Vosen, Josef (SPD) Vorschlag des bosnischen Flüchtlingsmini- sters zur Verhinderung von Verlusten bei der Verteilung der für die Wiederein- gliederung der bosnischen Rückkehrer bestimmten Finanzmittel über die EU	7	Bläss, Petra (PDS) Bericht der Expertenkommission zur Durchleuchtung des Sozialsystems, u. a. Vorschläge zum sog. Bürgergeld	15
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Anhebung der von der Einkommensteuer abziehbaren Sonderausgaben, insbeson- dere der Versicherungsbeiträge, gemäß Inflationssteigerungsrate	15
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen den V-Mann Klaus Steinmetz	9	Kressl, Nicolette (SPD) Angleichung des Haushaltsfreibetrages für Alleinerziehende nach § 32 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes an den tariflichen Grundfreibetrag	16
Stiegler, Ludwig (SPD) Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes; Auswirkungen auf die bayerischen Dienststellen, insbesondere in Weiden/Oberpfalz	10	Dr. Pick, Eckhart (SPD) Bindungswirkung des einkommensteuer- lichen Nettoprinzips für die Steuer- gesetzgebung	17

	Seite		Seite
Dr. Pick, Eckhart (SPD) Auswirkungen der Übernahme amerikani- scher Vorschriften der Bilanzierung auf das deutsche Besteuerungssystem und Steueraufkommen	18	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Poß, Joachim (SPD) Definition des Sollertrags gemäß Ver- mögensteuerbeschuß des Bundesver- fassungsggerichts zu Artikel 14 GG	19	Dr. Dobberthien, Marliese (SPD) Sonderregelung für Teilnehmer des Frei- willigen Sozialen oder Freiwilligen Ökologischen Jahres betr. Kindergeld	26
Singer, Johannes (SPD) Kostenbelastung Rückerwerbsberechtigter für Mauer- und Grenzgrundstücke	19	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung		Ganseforth, Monika (SPD) Parkplätze für Car-Sharing-Fahrzeuge	27
Kubatschka, Horst (SPD) Zuwendungen des Bundes für die „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeit- arbeitslose 1995 bis 1999“	21	Dr. Hendricks, Barbara (SPD) Beförderung von Gepäckstücken aus der Schweiz durch die Deutsche Bahn AG	28
Romer, Franz (CDU/CSU) Rentenantragsrecht eines eit 23 Jahren in der LVA versicherten und mit 50% erwerbsge- minderten Sechzigjährigen; Anrechnung der Mitgliedschaft in der landwirt- schaftlichen Alterskasse	21	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (SPD) Zwei-Klassen-Gesellschaft betr. Ballungs- gebiete und ländliche Räume bei Libera- lisierung des Telekommunikations- marktes 1998	28
Beer, Angelika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Begräbnisse mit militärischen Ehren von ehemaligen Wehrmachtsangehörigen oder der Bundeswehr nicht ange- hörenden Personen seit Ende des Zweiten Weltkriegs	23	Hovermann, Eike (SPD) Soziale Sicherung von Arbeitnehmern bei der Schließung von Poststellen	29
Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim) (CDU/CSU) Reduzierung der NATO-Luftfahrzeuge zur Unterstützung der IFOR; Beibehaltung des deutschen Unterstützungsanteils	24	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
Siebert, Bernd (CDU/CSU) Einrichtung einer Europäischen Rüstungsagentur	24	Rehbock-Zureich, Karin (SPD) Endlagerung des zur Verglasung in Karlsruhe vorgesehenen hochradio- aktiven Flüssigmülls; Bau einer Verglasungsanlage	30
Wallow, Hans (SPD) Live-Radioprogramm des Bundeswehr- Senders „Radio Andernach“ für Kroatien	26	Scheel, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorabbewilligung für die Aufnahme des Ausbaus der FH Aschaffenburg (zweite Phase) in das Hochschul-Finanzie- rungsprogramm	31

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter
**Rudolf
Bindig**
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung des Friedensprozesses in Sri Lanka nach dem Terroranschlag Ende Januar in Colombo, und welche Bemühungen gibt es auf bilateraler Ebene bzw. im Rahmen der EU, um auf die Fortsetzung des Friedensprozesses hinzuwirken?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 1. April 1996**

Trotz des verheerenden Terroranschlages vom 31. Januar 1996 mit 100 Toten und über 1300 Verletzten hält die srilankische Führung an ihrem Konzept der inneren Aussöhnung fest. Ihr ist bewußt, daß sie die ethnische Auseinandersetzung mit militärischen Mitteln nicht dauerhaft lösen, sondern daß nur ein echter Interessenausgleich zwischen den Bevölkerungsgruppen die Stabilität des Landes gewährleisten kann. Dies hat Staatspräsidentin Kumaratunga in ihrem Friedensaufruf am 23. November 1995 erklärt. Sie hat insbesondere bekräftigt, daß sie den Weg der Verfassungsreform fortzusetzen entschlossen ist. Ziel der Verfassungsreform ist u. a., den Provinzen, und damit auch den von den Tamilen bewohnten Landesteilen, ein höheres Maß an Autonomie zu gewähren.

Die Bundesregierung und ihre europäischen Partner ermutigen die srilankische Führung in ihrem Kurs. Sie treten in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 6. Februar 1996 dafür ein, daß weiterhin nach einer friedlichen, politischen Lösung des ethnischen Konflikts in Sri Lanka auf dem Verhandlungsweg gesucht wird. Die Bundesregierung und ihre europäischen Partner halten die Vorschläge der Regierung von Sri Lanka zur Verfassungsreform für geeignet, die ethnischen Spannungen zu überwinden.

2. Abgeordneter
**Rudolf
Bindig**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den Stand der Umsetzung internationaler Standards des Menschenrechtsschutzes in das nationale Recht Sri Lankas, und in welcher Weise unterstützt sie Reformbemühungen der srilankischen Regierung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 1. April 1996**

Die Regierung von Präsidentin Kumaratunga hat seit Amtsantritt im August 1994 wichtige Schritte zur Verbesserung der Menschenrechtslage unternommen. Insbesondere wurde das seit 1984 mit Unterbrechungen landesweit geltende Notstandsrecht 1994 auf die unmittelbaren Kampfgebiete im Norden und Osten und wegen der anhaltenden Gefahr von Anschlägen auch auf den Großraum Colombo beschränkt. Die bereits in der Amtszeit der vorherigen Regierung ratifizierte Anti-Folterkonvention der VN ist von der neuen Regierung im Dezember 1994 in nationales Recht umgesetzt worden. Im Außenministerium wurde ein „Advisory Committee“ zu Menschenrechtsfragen eingerichtet, in dem führende Vertreter

von nationalen Nichtregierungsorganisationen mitwirken. Weitere vorgesehene Maßnahmen zur Stärkung der Menschenrechte sind eine entschlossener Verfolgung und Bestrafung von Menschenrechtsverletzungen sowie die Absicht der Regierung, eine unabhängige ständige Menschenrechts-Kommission einzusetzen. Sowohl die Präsidentin als auch Regierungsvertreter, vor allem Außenminister Kadirgamar bei seinem Bonn-Besuch, haben versichert, daß sie diese Politik fortsetzen und die Einhaltung der Menschenrechte auch unter Bürgerkriegsbedingungen als Verpflichtung ansehen werden.

Die Bundesregierung und ihre europäischen Partner begrüßen, daß sich die srilankische Führung in ihren Bemühungen um Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte durch die militärischen Auseinandersetzungen mit der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) nicht beirren läßt. Die Bundesregierung nutzt jede Gelegenheit, die Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte in Colombo anzumahnen. Der im Mai 1996 bevorstehende Besuch des srilankischen Ministers für Justiz und Verfassungsfragen, Prof. Peiris, der als wichtiger Vertreter der Versöhnungspolitik der Präsidentin gilt, wird der Bundesregierung Gelegenheit geben, dieses Thema erneut eingehend zu erörtern.

- | | |
|---|--|
| 3. Abgeordneter
Norbert
Gansel
(SPD) | Welche internationalen Verträge, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedürfen, hat die Bundesregierung vereinbart und dem Deutschen Bundestag noch nicht zur Ratifizierung vorgelegt? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 29. März 1996**

Insgesamt handelt es sich um 104 solcher Verträge.

Diese Zahl untergliedert sich in 41 bilaterale Verträge und 63, die multilateral abgeschlossen wurden.

Im einzelnen handelt es sich bei den bilateralen Verträgen um

- 1 Grenzvertrag (Auswärtiges Amt),
- 3 Doppelbesteuerungsabkommen (Bundesministerium der Finanzen),
- 21 Investitionsförderungs- und -schutzverträge (Bundesministerium für Wirtschaft),
- 2 Abkommen über Soziale Sicherheit (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung),
- 12 Luftverkehrsabkommen und
- 1 Seeverkehrsabkommen (Bundesministerium für Verkehr) sowie
- 1 Umweltschutzabkommen (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Auf dem Gebiet der multilateralen Verträge lassen sich solche charakteristischen Fallgruppen nicht bilden. Hier handelt es sich um

- 9 Verträge, davon 3 über Partnerschaft und Zusammenarbeit, aus dem Bereich des Auswärtigen Amts,
- 4 Verträge, darunter das Europol-Übereinkommen, aus dem Bereich des Bundesministeriums des Innern,

- 24 Verträge auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit der Rechtspflege und Justiz etc., aus dem Bereich des Bundesministeriums der Justiz,
- 2 Verträge über die internationale Zusammenarbeit im Zollwesen, aus dem Bereich des Bundesministeriums der Finanzen,
- 9 Verträge, u.a. über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit einzelnen GUS-Staaten, aus dem Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft,
- 3 Verträge, darunter 2 zur Alpenkonvention, aus dem Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- 1 Vertrag zur Internationalen Arbeitsorganisation, aus dem Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
- 2 Verträge über die Rechtsstellung von Truppen, aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung,
- 1 Vertrag im Rahmen des Europarats, aus dem Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit,
- 1 Vertrag über die Beförderung gefährlicher Güter, aus dem Bereich des Bundesministeriums für Verkehr,
- 3 Verträge zum Umweltschutz, aus dem Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- 4 Verträge, vor allem zur internationalen Zusammenarbeit in der Telekommunikation, aus dem Bereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation.

4. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner**
(CDU/CSU) Wie ist der Stand der Pläne, in Kaliningrad/Königsberg ein deutsches Generalkonsulat zu errichten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 1. April 1996

Die Bundesregierung bleibt an der Einrichtung eines Generalkonsulats in Kaliningrad interessiert. Die russische Seite hat die Bundesregierung jedoch gebeten, Überlegungen zur Einrichtung eines Generalkonsulats in Kaliningrad zurückzustellen. Die Bundesregierung entspricht dieser Bitte. Sie wird das Thema zu gegebener Zeit mit der russischen Regierung erneut aufgreifen.

5. Abgeordneter **Volker Kauder**
(CDU/CSU) Beabsichtigt die Bundesregierung, nach den Präsidentschaftswahlen in der Russischen Föderation eine neue Initiative zu starten, um in die festgefahrenen Rückgabeverhandlungen um deutsche Kulturgüter, die während und nach dem Zweiten Weltkrieg von russischen Truppen aus dem damaligen Reichsgebiet in die Sowjetunion geschafft wurden, Bewegung zu bringen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 29. März 1996**

Die Bundesregierung verhandelt seit 1993 mit Rußland auf der Grundlage des Artikels 16 Abs. 2 des deutsch-sowjetischen Nachbarschaftsvertrages vom 9. November 1990 und Artikel 15 des deutsch-russischen Kulturabkommens vom 16. Dezember 1992 über die Rückgabe kriegsbedingt verbrachter Kulturgüter. Auch nach den russischen Präsidentschaftswahlen wird die Bundesregierung unbeirrt an ihrem Ziel festhalten, die Rückführungsfrage mit Rußland auf der Grundlage des allgemeinen Völkerrechts und der bestehenden Verträge zu lösen.

- | | |
|--|---|
| 6. Abgeordneter
Volker
Kauder
(CDU/CSU) | Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Depots und Lagerstätten, in denen die russische Regierung Teile der deutschen Kulturgüter lagert, in z. T. sehr desolatem Zustand sind und somit die Sorge begründen, daß unersetzliche Kulturgüter bleibende Schäden erleiden oder gar zerstört werden? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 29. März 1996**

Auf der Grundlage des Artikels 16 Abs. 1 des deutsch-sowjetischen Nachbarschaftsvertrages, wonach sich beide Seiten verpflichtet haben, sich für die Erhaltung der in ihrem Gebiet befindlichen Kulturgüter der anderen Seite einzusetzen, tritt die Bundesregierung dafür ein, daß die aus Deutschland verbrachten Kulturgüter bis zu ihrer Rückführung ordnungsgemäß verwahrt werden. Auf Betreiben der Bundesregierung haben deutsche Experten in Einzelfällen in Moskau und Sankt Petersburg den Zugang zu Kulturgütern, die aus Deutschland verbracht worden waren, erhalten. Die von unseren Experten besichtigten Kulturgüter befanden sich in gutem Zustand. Weitere Besichtigungen sind vorgesehen. Ein Überblick über den Gesamtzustand der aus Deutschland verbrachten und in Rußland lagernden Kulturgüter liegt noch nicht vor.

- | | |
|--|---|
| 7. Abgeordneter
Volker
Kauder
(CDU/CSU) | Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es in den letzten Monaten von russischer Seite offizielle und halboffizielle Äußerungen gab, die der Befürchtung Vorschub leisten, daß die Regierung der Russischen Föderation auch in Zukunft nicht daran interessiert ist, die in den deutsch-sowjetischen Nachbarschaftsverträgen verbindlich geregelte Rückführung deutscher Beutestücke zu erfüllen? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 29. März 1996**

Die russische Staatsführung und die russische Regierung haben wiederholt erklärt, daß sie eine partnerschaftliche, dem Völkerrecht und den bilateralen Verträgen Rechnung tragende Lösung der Kulturgüterfrage erreichen wollen. Der Bundesregierung ist bekannt, daß es in Rußland in Politik, Parlament und Fachkreisen allerdings auch Stimmen gibt, die einer Rückführung deutscher Kulturgüter kritisch gegenüber stehen oder sie sogar völlig ablehnen.

8. Abgeordneter
Volker Kauder
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, falls sich die Regierung der Russischen Föderation auch weiterhin widersetzt, den unterzeichneten Verträgen über die Rückführung von Beutekunst Folge zu leisten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 29. März 1996

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Russische Föderation bei der Lösung der Kulturgüterfrage an das allgemeine Völkerrecht und die bilateralen Verträge halten wird.

9. Abgeordnete
Dorle Marx
(SPD)
- Trifft die Aussage des TV-Journalisten Sterley in der Zeitung „Die Woche“ vom 16. Februar 1996 zu, nach der ein Botschaftsangehöriger in Bangkok anlässlich von Recherchen zu sexuellem Mißbrauch von Kindern in Thailand über die mögliche Verhaftung eines dringend Tatverdächtigen gesagt haben soll: „Können Sie es verantworten, einen Deutschen wegen so etwas für viele Jahre in ein thailändisches Gefängnis zu schicken?“, und wie bewertet die Bundesregierung diese Äußerung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 28. März 1996

Die angeblich auf Botschaftsmitarbeiter zurückgehenden Äußerungen, die TV-Journalist Sterley in einem Artikel von Johannes von Dohnanyi der Zeitung „Die Woche“ vom 16. Februar 1996 zitiert, treffen nicht zu. Die Angaben des deutschen Botschafters in Bangkok, weder er noch andere Mitarbeiter der Botschaft hätten diese Äußerung getan, wurde am 22. Februar 1996 von Herrn von Dohnanyi gegenüber dem Sprecher des Auswärtigen Amts inhaltlich bestätigt, er räumte ein, diese Äußerungen nicht unmittelbar gehört zu haben; sie seien ihm vielmehr zugetragen worden.

10. Abgeordnete
Dorle Marx
(SPD)
- Wie reagiert die Bundesregierung auf Berichte über die Tätigkeit deutscher Botschaften, in denen behauptet wird, Botschaftsangehörige nähmen Straftäter, die mit strafbaren Absichten in das betreffende Land eingereist sind, gezielt vor der jeweiligen nationalen Justiz in Schutz?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 28. März 1996

Die veröffentlichten Berichte sind unzutreffend. Die Bundesregierung weist die darin wiedergegebenen Äußerungen mit Nachdruck zurück. In bezug auf den dem Artikel in „Die Woche“ zugrundeliegenden Sachverhalt hat dies der Sprecher des Auswärtigen Amts in der Bundespresskonferenz am 14. Februar 1996 getan.

Zu dem Artikel der Zeitung „Die Woche“ hat bereits Staatsminister Dr. Werner Hoyer am 12. März 1996 in Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Ursula Schmidt (Aachen) ausführlich Stellung genommen.

11. Abgeordnete
Dorle Marx
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß ein Straftäter, der mit dem Mißbrauch von Kindern vorsätzlich auch nationales Recht im jeweiligen Land bricht, sich der innerstaatlichen Strafverfolgung nicht mit dem Argument entziehen darf, daß seine Tat auch nach deutschem Recht verfolgt werden könne?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 28. März 1996**

Die Bundesregierung teilt diese Ansicht.

Ist ein und dieselbe Straftat in mehreren Staaten mit Strafe bedroht – etwa im Tatortstaat und in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Täter hat –, so fällt die Prüfung, ob und wie diese Strafansprüche durchgesetzt werden sollen, jeweils ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Justiz der betroffenen Staaten. Dem Tatortstaat obliegt es, ggf. dafür Sorge zu tragen, daß der Beschuldigte sich nicht der Strafverfolgung durch diesen Staat entzieht; er braucht dabei den ebenfalls bestehenden Strafanspruch eines anderen Staates nicht in seine Überlegungen einzubeziehen.

Hat sich der Beschuldigte aber – etwa nach Freilassung aufgrund eines richterlichen Beschlusses – der Strafverfolgung durch die Justiz dieses Staates entzogen und sich in einen anderen Staat begeben, dessen Strafrecht ebenfalls auf die Tat anwendbar ist, so obliegt es diesem Staat, nach seinem Recht den eigenen Strafanspruch durchzusetzen.

12. Abgeordnete
Dorle Marx
(SPD)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um auch die nationalen Bemühungen der von Kinderprostitution besonders betroffenen Länder zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 28. März 1996**

Im November 1995 hat die Bundesregierung ein internationales Symposium veranstaltet, um die Problematik in ihrer ganzen Tragweite zu verdeutlichen und Lösungsansätze zu erörtern, wobei repressive wie präventive Elemente gleichermaßen einbezogen wurden. Besondere Aufmerksamkeit wurde dabei Maßnahmen zugewendet, durch die deutscherseits die nationalen Bemühungen der von Kinderprostitution besonders betroffenen Länder unterstützt werden können. Die Auswertung der Ergebnisse des Symposiums ist noch nicht abgeschlossen; im Lichte der bereits eingegangenen und noch zu erwartenden Stellungnahmen wird voraussichtlich Mitte 1996 über das weitere gemeinsame Vorgehen der betroffenen Ressorts entschieden werden.

Die Bundesregierung hat für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern drei Schwerpunkte festgelegt. Zwei dieser Schwerpunkte, nämlich die Armutsbekämpfung sowie die Ausweitung der Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, zielen vor allem mit Projekten der Grundbildung und

der beruflichen Bildung, der ländlichen Entwicklung sowie der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung unmittelbar auf die Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen. Die Projekte tragen dazu bei, Kinderprostitution zu verhindern.

Die Bundesregierung unterstützt ferner durch Zuwendungen eine Vielzahl von Projekten privater deutscher Träger in Entwicklungsländern, die – ohne formale Regierungsabkommen – die Möglichkeit haben, basisnah in sensiblen Problembereichen zu arbeiten.

Eine Auswertung der Vorhaben der kirchlichen Zentralstellen hat ergeben, daß durchschnittlich 277 Projekte pro Jahr mit einer gesamten Hilfe von 28,8 Mio. DM gefördert werden, die ganz spezifisch und ausschließlich Jugendliche und Kinder als Zielgruppe erreichen. Es handelt sich insbesondere um Projekte der Grundbildung, der Vermittlung von Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten für das Leben und Überleben sowie Projekte, die mit Methoden der Sozialarbeit Kinder und Jugendliche aus Problem- und Konfliktlagen (flüchtende oder hungernde Kinder, Straßenkinder, Kinderarbeiter, sexuell ausgebeutete Kinder) zu befreien versuchen und ihnen Entwicklungschancen geben wollen. Die Projekte tragen dazu bei, das soziale Umfeld für Kinder und Jugendliche zu verbessern und damit einem Abgleiten in die Kinderprostitution vorzubeugen.

Im Rahmen der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit gibt es bislang keine Vorhaben, die speziell auf von sexuellem Mißbrauch bedrohte Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind. Dies ist generell ein Problembereich, den die Partnerländer ohne Einmischung von außen lösen wollen.

- | | |
|---|---|
| 13. Abgeordneter
Josef Vosen
(SPD) | Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um in bilateralen Gesprächen die in der Innenministerkonferenz am 26. Januar 1996 vereinbarten Rückkehrschritte für die bosnischen Flüchtlinge mit der bosnisch-herzegowinischen Regierung abzustimmen? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 28. März 1996**

Die von der Innenministerkonferenz am 15. Dezember 1995 und 26. Januar 1996 beschlossenen „Grundsätze für die Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen nach Bosnien und Herzegowina“ müssen mit der bosnischen Regierung erörtert werden. Darüber hinaus sind enge Kontakte mit dem UNHCR notwendig. Erste Gespräche sind bereits am 12. Januar 1996 in Bonn zwischen dem Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, und dem bosnischen Flüchtlingsminister geführt worden. Hierbei bestand Einvernehmen, daß die in Deutschland lebenden Bürgerkriegsflüchtlinge in ihr Heimatland zurückkehren werden, und zwar in zeitlich abgestimmten Schritten, über die sich beide Seiten verständigen werden. Die nächste Gesprächsrunde auf Arbeitsebene ist für Ende März 1996 vorgesehen.

- | | |
|---|---|
| 14. Abgeordneter
Josef Vosen
(SPD) | Wie reagiert die Bundesregierung auf den Vorschlag des bosnischen Flüchtlingsministers Recica, ein Kontaktbüro Bosnien-Herzegowinas als Informationssammelstelle und Erstellung statistischer Daten für die Flüchtlinge zu akkreditieren? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 28. März 1996**

Die Bundesregierung beabsichtigt in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, den bosnischen Behörden und den internationalen Organisationen vor Ort den in Deutschland lebenden Flüchtlingen möglichst frühzeitig Informationen über die Situation in Bosnien und Herzegowina und die Details des Rückführungsplans der Innenministerkonferenz zur Verfügung zu stellen. Die Frage, ob hierfür auch die Akkreditierung eines bosnischen Kontaktbüros der richtige Ansatz sein kann, bedarf noch der näheren Erörterung mit der bosnischen Regierung.

15. Abgeordneter
**Josef
Vosen**
(SPD)

Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag des bosnischen Flüchtlingsministers zur Finanzierung der Wiedereingliederung der Rückkehrer aus Deutschland, drei Fonds zu bilden, einen zur Sanierung bez. Neubau von Häusern in Höhe von 8000 bis 15000 DM pro Haus, einen zweiten zum Aufbau kleiner und mittlerer Industriebetriebe, einen dritten, der als Sozialfonds zum Ausgleich des Gefälles zwischen inner- und außerbosnischen Flüchtlingen dienen soll?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 28. März 1996**

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeiten, Beiträge in einen Fonds zur Sanierung bzw. zum Neubau von Häusern in Bosnien einzubringen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird 1996 jedoch weitere 10 Mio. DM bereitstellen, um mit verschiedenen deutschen Nichtregierungsorganisationen und der GTZ beschädigten Wohnraum wiederherzustellen. Ein Konzept hierzu, das von den beteiligten Organisationen entwickelt wurde, wird auch der Weltbank und der EU mit der Bitte um Kofinanzierung vorgelegt. Die Bundesregierung hat den Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) gebeten, die deutschen Maßnahmen mit den vom UNHCR in Bosnien-Herzegowina geplanten Wohnungsbauvorhaben, für die gegenwärtig bis zu 70 Mio. US-Dollar veranschlagt sind, zu koordinieren.

Im Rahmen der Wiederaufbauprogramme der Weltbank und der EU sind im übrigen auch Projekte in den Bereichen Wohnungsbau und Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben vorgesehen: Die Weltbank bereitet „Housing“-Projekte in Höhe von insges. 600 Mio. US-Dollar vor, von denen im Jahre 1996 etwa 235 Mio. US-Dollar umgesetzt werden sollen. Außerdem beinhaltet das „Emergency Recovery Programme“ der Weltbank eine Komponente „Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben“ mit einem Volumen von 30 Mio. US-Dollar. Das „Essential Aid Programme“ der EU-Kommission sieht einen Betrag von insges. 24 Mio. ECU für den Wohnungsbau im Jahre 1996 vor.

Die Deutsche Ausgleichbank ist beauftragt worden, die Möglichkeiten der Einrichtung eines revolving Kreditfonds für rückkehrbezogene Existenzgründungen zu prüfen. Eine Mission zur Projektprüfung wird voraussichtlich im April stattfinden.

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeiten zur Finanzierung eines Sozialfonds, mit dem ein Gefälle zwischen intern Vertriebenen und Flüchtlingen ausgeglichen werden kann.

Das o. g. „Emergency Recovery Programme“ der Weltbank sieht allerdings die Einrichtung eines Sozialfonds („Emergency Social Fund“) vor: Dieser soll mit etwa 54 Mio. US-Dollar dotiert werden und in erster Linie notleidenden Familien zugute kommen.

16. Abgeordneter
Josef Vosen
(SPD)
- Kann die Bundesregierung die Behauptung des bosnischen Flüchtlingsministers Recica (s. SPD-Pressemitteilung vom 28. Februar 1996) bestätigen, daß bei der Verteilung der für die Wiedereingliederung der Rückkehrer bestimmten Finanzmittel über die EU 15 bis 30% durch administrativen Umweg verlorengehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 28. März 1996

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, die auf besonders hohe administrative Kosten für Projekte der EU hinweisen würden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

17. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie unterstützt die Bundesregierung die Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen den V-Mann Klaus Steinmetz (vgl. Focus vom 11. März 1996, S. 36ff.), der vom Bundesamt für Verfassungsschutz eine neue Identität erhielt und dessen Aufenthaltsort dem Bundesverfassungsschutz bekannt ist, vor dem Hintergrund der Weisungsbefugnis des Bundesministers des Innern gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 28. März 1996

Der Aufenthaltsort des Klaus Steinmetz ist dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht bekannt.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Fragen, die der Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen Klaus Steinmetz an die Behörde gestellt hat, beantwortet.

Im übrigen wird auf die Erklärung des Generalbundesanwalts hingewiesen, daß alle beteiligten Behörden bemüht seien, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen und dabei eng zusammenzuarbeiten.

18. Abgeordneter
Ludwig Stiegler
(SPD)
- Wie ist der aktuelle Planungsstand der Bundesregierung hinsichtlich der Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes, und mit welchen organisatorischen und personellen Auswirkungen muß im Hinblick auf die bayerischen BGS-Dienststellen, insbesondere im Raum Weiden in der Oberpfalz, gerechnet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 29. März 1996**

Angesichts des Wegfalls der ehemaligen innerdeutschen Grenze, einer neuen deutschen Ostgrenze und eines erheblichen Aufgabenzuwachses im sog. einzeldienstlichen Bereich ist der Bundesgrenzschutz gefordert, sich auf neue Aufgabenschwerpunkte einzustellen. Das Bundesministerium des Innern prüft zu diesem Zweck, durch welche, unter Umständen auch strukturverändernden Maßnahmen der Bundesgrenzschutz auf diese neue Schwerpunktsetzung ausgerichtet werden kann. Im Kern geht es darum, die im Bundesgrenzschutz verfügbaren Kräfte noch rationeller und zielgenauer einzusetzen. Ob und in welcher Weise hiervon einzelne Standorte betroffen sein werden, hängt davon ab, welche Maßnahmen ergriffen werden. Dies wird im Rahmen eines Gesamtkonzepts zu entscheiden sein, dessen Grundlagen derzeit noch erarbeitet werden. Angesichts dieses Verfahrensstandes können konkrete Aussagen zu einzelnen BGS-Standorten derzeit nicht gemacht werden. Was insbesondere den Raum Weiden in der Oberpfalz betrifft, wird zu berücksichtigen sein, daß mit der deutsch-tschechischen Grenze ein wichtiger grenzpolizeilicher Aufgabenschwerpunkt in der Nähe liegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

19. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Hindernissen sieht sich der Generalbundesanwalt bei der Umsetzung seines bislang lediglich nationalen Haftbefehls gegenüber, und wird die Bundesregierung den Generalbundesanwalt anweisen, einen internationalen Haftbefehl zu beantragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 29. März 1996**

Auf der Grundlage des gegen Klaus Steinmetz erlassenen Haftbefehls hat der Generalbundesanwalt die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet und durchgeführt. Einzelheiten können wegen einer möglichen Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht mitgeteilt werden. Zu einer Weisung an den Generalbundesanwalt, gegen Klaus Steinmetz einen internationalen Haftbefehl zu beantragen, sieht die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anlaß.

- | | |
|--|---|
| 20. Abgeordneter
Volker
Kröning
(SPD) | Verfügt die Bundesregierung über eine Übersicht darüber, welche Vorschriften des ehemaligen Besatzungsrechts in Deutschland weitergelten und in welchen Teilen Deutschlands sie gelten? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 1. April 1996**

Eine Übersicht über das in der Bundesrepublik Deutschland formell in Kraft befindliche Besatzungsrecht ist zuletzt im Jahre 1961 erstellt worden (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 187 vom 28. September 1961); vorausgegangen war der Erlass des Vierten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts (BGBl. 1960 I S. 1015) und weiterer Gesetze, durch die Besatzungsrecht in größerem Umfang aufgehoben worden ist. Eine Aktualisierung dieser Übersicht ist nicht erfolgt.

- | | |
|--|--|
| 21. Abgeordneter
Volker
Kröning
(SPD) | Hält die Bundesregierung ein Gesetz zur Rechtsbereinigung oder zumindest eine Sammlung für erforderlich, worin alle ehemaligen besatzungsrechtlichen Vorschriften aufgeführt sind, die als Bundesrecht weitergelten? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 1. April 1996**

Es handelt sich nach Auffassung der Bundesregierung jedenfalls nicht um vorrangige Aufgaben.

Seit dem genannten Vierten Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts sind Vorschriften besatzungsrechtlichen Ursprungs nicht mehr im Wege einer allgemeinen Rechtsbereinigung aufgehoben, sondern im Zusammenhang mit Neuregelungen auf dem entsprechenden Rechtsgebiet ersetzt worden. Dieses Ziel wird beispielsweise aktuell mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (BR-Drucksache 79/96) verfolgt, das das 1946 als Kontrollratsgesetz erlassene Ehegesetz ablösen soll.

Die Frage, ob es daneben eines „Gesetzes über den Abschluß des fortgeltenden Besatzungsrechts“ bedarf, ist im Rahmen der Bundesregierung noch nicht abschließend geprüft. Von den Rechtsvorschriften besatzungsrechtlichen Ursprungs sind allerdings heute nur noch wenige Regelungen von Bedeutung, darunter neben dem bereits genannten Ehegesetz die Höfeordnung und die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens. In Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Recht des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs (insbesondere wegen illegalen Technologietransfers) sind für „Altfälle“ auch noch die Bestimmungen des Militärregierungs-Gesetzes Nr. 53 anwendbar. In den zurückliegenden Jahren sind nur vereinzelt Fragen nach solchen Vorschriften an die Bundesregierung gerichtet worden. Das praktische Bedürfnis nach einer abschließenden Rechtsbereinigung sollte daher nicht zu hoch eingeschätzt werden.

Das gleiche würde für eine „Amtliche Sammlung“ besatzungsrechtlicher Vorschriften gelten, von der zudem keine bindende Wirkung ausginge.

22. Abgeordneter
Volker Kröning
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, in diesem Zusammenhang auch eine Sammlung des partiellen Bundesrechts im Saarland und des ehemaligen DDR-Rechts, soweit es in den neuen Ländern als Bundesrecht fortgilt, vorzunehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 1. April 1996**

Das als Bundesrecht fortgeltende Recht der ehemaligen DDR ist in Anlage II des Einigungsvertrages ausdrücklich und im einzelnen aufgeführt. Zudem sind diese Rechtsvorschriften mit ihrem räumlichen Geltungsbereich in der Bundesrechtsdatenbank „juris“ erfaßt.

Es ist beabsichtigt, bei „juris“ auch den räumlichen Geltungsbereich anderer Rechtsnormen nachzuweisen.

23. Abgeordneter
Volker Neumann
(Bramsche)
(SPD)
- Sind der Bundesregierung die „terroristischen Aktivitäten“ bekannt, an denen der frühere Leiter der Hauptverwaltung Aufklärung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, Markus Wolf, beteiligt gewesen sein soll, und ist der Bundesregierung ferner bekannt, weshalb ihm das Einreisevisum in die USA verweigert worden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 29. März 1996**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die USA Markus Wolf ein Einreisevisum verweigert haben. Zur Begründung hat das US-Außenministerium darauf abgestellt, daß das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit (MfS) den Terrorismus aktiv unterstützt und gefördert hat und daß Wolf als Leiter der Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) in entscheidender Position für das Handeln der Behörde verantwortlich war. Dies deckt sich mit der Auffassung der Bundesregierung:

- Wolf ist nach der vom Generalbundesanwalt vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf erhobenen Anklage hinreichend verdächtig, im März 1955 die Entführung der früheren West-Berliner Sekretärin Christa Trapp in den Ostteil der Stadt angeordnet zu haben, um sie dort zur Spionage für die DDR zu zwingen. Christa Trapp gehörte z. Z. ihrer Entführung einer Dienststelle der USA in Berlin an.
- Unter der Verantwortung von Markus Wolf sind Berichte der von ihm geführten Agenten an die Hauptabteilungen des MfS weitergeleitet worden, die – wie die Hauptabteilung XXII – Terroristen unmittelbar aktiv unterstützt haben. Hervorzuheben ist insoweit ein der terroristischen Vereinigung „Revolutionäre Zellen (RZ)“ zuzuordnender Mann, der substantiierte Berichte über Aktivitäten dieser Vereinigung der HVA lieferte, die an die Hauptabteilung XXII weitergeleitet wurden. Die Anklage gegen diesen Mann wird vom Generalbundesanwalt derzeit vorbereitet.
- Es sind mehrere von der Hauptabteilung VIII des MfS veranlaßte Sprengstoffanschläge und andere Gewaltdelikte gegen Fluchthelfer in der Bundesrepublik Deutschland bekannt geworden, die als terroristische Aktivitäten zu bewerten sind. Eine allein auf seine Zuständigkeit

als Leiter der HVA und stellvertretenden Minister abstellende strafrechtliche Relevanz von Markus Wolf für diese Verbrechen ist zwar nicht zu begründen. In mehreren Fällen hat der Generalbundesanwalt aber ermittelt, daß die Agenten der anderen Hauptabteilungen, die in die gewalttätigen Aktionen eingebunden waren, auch für die HVA des Markus Wolf tätig waren.

24. Abgeordneter
Volker Neumann (Bramsche)
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, von den USA einen Bericht zu den Erkenntnissen über diese „Aktivitäten“ zu erbitten und den deutschen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 29. März 1996

Aus der Antwort zur vorangegangenen Frage ergibt sich, daß der Bundesregierung und dem für die Strafverfolgung zuständigen Generalbundesanwalt die Förderung terroristischer Aktivitäten durch das ehemalige MfS und die Verantwortlichkeit von Markus Wolf bekannt sind. Es gibt deshalb keinen Grund, die USA um Übermittlung derartiger Erkenntnisse zu bitten.

25. Abgeordneter
Rolf Schwanitz
(SPD)
- Geht die Bundesregierung davon aus, daß allgemeines Völkerrecht die Bundesrepublik Deutschland nicht an einer Rehabilitierung der von einem sowjetischen Militärtribunal Verurteilten hindere, sondern sich dies allein nach innerstaatlichem Recht richte und es der Bundesrepublik Deutschland entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung deshalb möglich sei, auch ohne Einzelaufhebung die generelle Rechtsstaatswidrigkeit dieser Urteile festzustellen (vgl. die Feststellung des Mitverfassers des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, Wilhelm Tapert, in dessen Ausarbeitung „Die Wiedergutmachung von Staatsunrecht der SBZ/DDR durch die Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung“, Berlin 1995, S. 131)?

26. Abgeordneter
Rolf Schwanitz
(SPD)
- Wenn nein, welche Gründe, insbesondere des Völkerrechts, sprechen nach Auffassung der Bundesregierung hiergegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 29. März 1996

Nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts ist die Bundesrepublik Deutschland daran gehindert, Urteile von Gerichten eines anderen Staates – also auch solche der ehemaligen UdSSR – einseitig aufzuheben. Dies ergibt sich aus dem völkerrechtlichen Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten.

Eine gesetzliche Regelung, die die generelle Rechtsstaatswidrigkeit der Urteile der sowjetischen Militärtribunale und anderer Hoheitsakte der Sowjetunion – ohne Aufhebung der jeweiligen Entscheidung – festgestellt

hätte, kam nicht in Betracht, da die Sowjetunion schon gegenüber der letzten Regierung der DDR wie auch nach dem Beitritt in Verhandlungen mit der Bundesregierung deutlich gemacht hatte, daß sie über die Rehabilitierung wegen Maßnahmen sowjetischer Stellen in eigener Kompetenz und im Einzelfall entscheiden wollte. Schon während der Arbeiten am Entwurf des DDR-Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 wandte sich die sowjetische Botschaft im Juli 1990 an das Ministerium der Justiz und äußerte die Besorgnis, durch DDR-Gesetz würden Fragen der Wiedergutmachung für von der sowjetischen Besatzungsmacht strafrechtlich Verfolgte und Internierte geregelt; die Sowjetunion lehne eine Rehabilitierung in solchen Fällen nicht ab, wolle aber darüber in eigener Kompetenz entscheiden. Im Zuge der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs hat jedoch die Volkskammer – trotz entsprechender Hinweise des Ministeriums der Justiz und gegen die Haltung des Ministerrats – in § 18 des Gesetzes eine Regelung beschlossen, nach der auch solche Personen rehabilitiert werden konnten, die von den alliierten Besatzungsmächten – im Klartext: von der sowjetischen Besatzungsmacht – interniert worden waren. Wegen dieser Regelung intervenierte die Sowjetische Botschaft sodann bei der Regierung der DDR erneut am 7. oder 10. September 1990. Daraufhin wurde die Vorschrift bei der Einstellung des DDR-Rehabilitierungsgesetzes in den Einigungsvertrag ersatzlos gestrichen.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich, daß der Regierungsentwurf zum Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz keine entsprechenden Regelungen hinsichtlich der SMT-Urteile enthielt. Vielmehr bemühte sich die Bundesregierung in intensiven Gesprächen mit Regierungsstellen der Russischen Föderation um Mittel und Wege zur Erreichung einer Rehabilitierung der zu Unrecht Verfolgten, insbesondere auch der durch sowjetische Militärtribunale Verurteilten. Diese Bemühungen mündeten in die Gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und des Präsidenten der Russischen Föderation „über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter“ vom Dezember 1992. Die Gemeinsame Erklärung beinhaltet die Feststellung, „daß die zu Unrecht Verurteilten und unschuldig Verfolgten moralisch rehabilitiert sind“. Eine individuelle Rehabilitierung hat die russische Seite jedoch weiterhin von der Durchführung eines individuellen Verfahrens abhängig gemacht. Die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Rehabilitierung von Ausländern – also auch von deutschen Staatsangehörigen, die durch sowjetische Militärtribunale verurteilt worden sind – hat die Russische Föderation durch die Novellierung des russischen Rehabilitierungsgesetzes geschaffen.

27. Abgeordneter
**Rolf
Schwanitz**
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die Kritik zum einen am Rehabilitierungsverfahren durch die russischen Behörden, zum anderen jedoch insbesondere an der Abhängigkeit der Vermögensrückgabe nach § 1 Abs. 7 des Vermögensgesetzes von einer Rehabilitierung durch russische Stellen (vgl. die Ausführungen Wilhelm Tapperts hierzu, a. a. O., S. 275), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 29. März 1996**

Die Bundesregierung teilt die Kritik nicht.

Nach Auskunft der Deutschen Botschaft in Moskau sind bei den russischen Behörden bisher 7 025 Anträge von Deutschen auf Rehabilitierung gestellt worden (Stand: 1. Februar 1996). In 4 163 Fällen wurden durch die russischen Behörden Rehabilitierungen ausgesprochen, in 120 Fällen versagt.

Die Abhängigkeit der Vermögensrückgabe nach § 1 Abs. 7 VermG von der Rehabilitierung durch russische Stellen ist aus den in der Antwort zu den vorangegangenen Fragen dargelegten Gründen unvermeidbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

28. Abgeordnete
Petra Bläss
(PDS)
- Wann ist mit dem Bericht der Expertenkommission zu rechnen, die laut Koalitionsvereinbarung für die „Durchleuchtung des Sozialsystems“ vorgesehen war und inzwischen auch installiert wurde, zu deren Aufgaben auch Vorschläge zum Konzept eines sog. Bürgergeldsystems gehören?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 1. April 1996

Über die Einsetzung der Expertenkommission „Alternative Steuer-Transfer-Systeme“ hat das Bundesministerium der Finanzen mit seiner Pressemitteilung 36/95 vom 25. April 1995 in den BMF-Finanznachrichten 15/95 vom 3. Mai 1995 informiert. Der Arbeitsauftrag sieht die Vorlage des Berichts im Frühjahr 1996 vor.

29. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung, damit die von der Einkommensteuer beschränkt abziehbareren Sonderausgaben, insbesondere die Versicherungsbeiträge, der Inflationsrate entsprechend kontinuierlich angehoben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 2. April 1996

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zu anderen Versicherungen können als Vorsorgeaufwendungen seit jeher nur innerhalb bestimmter Höchstbeträge als Sonderausgaben steuerlich abgezogen werden (§ 10 Abs. 3 EStG). Diese Beträge werden von Zeit zu Zeit überprüft und ggf. dem steigenden Vorsorgeaufwand angepaßt. So sind die Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 EStG mehrfach, zuletzt durch das Zinsabschlaggesetz mit Wirkung ab 1993 angehoben worden, und zwar der Grundhöchstbetrag auf 2 610 DM/5 220 DM (Ledige/Verheiratete) und der Vorwegabzug, der insbesondere Selbständigen zugute kommen soll, auf 6 000 DM/12 000 DM, bei pauschaler Gegenrechnung von Arbeitgeberbeiträgen zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung.

Darüber hinaus ist durch das Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 in § 10 Abs. 3 EStG ein besonderer Freibetrag für eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung eingeführt worden. Begünstigt werden Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1957 geboren sind. Die soziale Pflegeversicherung stellt eine Grundsicherung dar. Deshalb ist es erwünscht, daß private und freiwillige zusätzliche Vorsorge die Pflegeversicherung ergänzt. Insbesondere jüngere Versicherungsnehmer, denen das Pflegefallrisiko noch nicht deutlich vor Augen steht, sollen sich frühzeitig versichern und dazu einen steuerlichen Anreiz erhalten. Ein zusätzlicher Höchstbetrag von 360 DM reicht dafür aus, weil sie infolge niedrigen Eintrittsalters mit günstigen Versicherungsprämien einen zusätzlichen Versicherungsschutz aufbauen können.

Die Bundesregierung hält die derzeitige Höchstbetragsregelung auch unter Berücksichtigung der ab 1. Januar 1995 geltenden gesetzlichen Pflegeversicherung für ausreichend und verfassungsgemäß. Eine Dynamisierung einkommensteuerlicher DM-Beträge und DM-Grenzen entsprechend der allgemeinen Inflationsrate käme einer Indexierung gleich, die aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen ist.

30. Abgeordnete
**Nicolette
Kressl**
(SPD)

Warum wurde der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende nach § 32 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes entgegen der bisherigen Praxis nicht an die Erhöhung des tariflichen Grundfreibetrags durch das Jahressteuergesetz 1996 angepaßt, und aus welchen Gründen teilt die Bundesregierung demzufolge nicht die in renommierten Kommentaren zum Einkommensteuergesetz zu findende Einschätzung, nach der es als mittelbare Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Steuerfreistellung des Existenzminimums erforderlich sei, den Haushaltsfreibetrag dem tariflichen Grundfreibetrag anzugleichen, wenn er wie bisher mit der Splittingentlastung für zusammenveranlagte Ehegatten abgestimmt werden solle (s. Kom. z. EStG Beck-Verlag, 14. Auflage, 1995)?

31. Abgeordnete
**Nicolette
Kressl**
(SPD)

Wird nach Einschätzung der Bundesregierung unter der Voraussetzung, daß der Haushaltsfreibetrag nicht einmal mehr 50% des tariflichen Grundfreibetrags ausmacht, dem Grundsatz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 (Az.: 1 BvR 620/78, 1335/78, 1104/79 und 363/80) noch entsprochen, nach dem im Einkommensteuerrecht nicht außer acht bleiben darf, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berufstätiger Alleinstehender mit Kindern durch zusätzlichen zwangsläufigen Betreuungsaufwand gemindert sein kann, der bei Ehepaaren typischerweise nicht entsteht oder – bei Berufstätigkeit beider Ehepartner – leichter getragen werden kann?

32. Abgeordnete
**Nicolette
Kressl**
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß aus demselben Verfassungsgerichtsurteil zu folgern ist, daß es einen Verstoß gegen das Prinzip der Steuergerechtigkeit darstellt – und damit mit Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist –, wenn der verminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit alleinerziehender Eltern im Vergleich zur Entlastung zusammenveranlagter Ehegatten nicht hinreichend Rechnung getragen wird, und stimmt die Bundesregierung der Ansicht zu, daß sich als Folge des jetzigen Verhältnisses zwischen Haushaltsfreibetrag und tariflichem Grundfreibetrag ein solcher verfassungswidriger Zustand ergibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 2. April 1996**

Durch den Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende, zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, nach § 32 Abs. 7 EStG werden die Mehraufwendungen abgegolten, die durch die kindbedingte Verteuerung des Haushalts erwachsen. Diese Mehraufwendungen sind bisher pauschal in Höhe des tariflichen Grundfreibetrags bemessen worden. Nach der Anhebung des Grundfreibetrags durch das Jahressteuergesetz 1996 auf 12095 DM erschien eine pauschale Bemessung des Haushaltsfreibetrags in entsprechender Höhe nicht mehr sachgerecht. Typischerweise tritt bei den betreffenden Alleinstehenden eine kindbedingte Verteuerung des Haushalts nicht in Höhe des Existenzminimums eines Erwachsenen ein. Im übrigen darf in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, daß schon bisher unverheiratet zusammenlebende Eltern insbesondere wegen des Haushaltsfreibetrags unter Umständen im Ergebnis steuerlich günstiger gestellt waren als verheiratete Eltern bei ansonsten gleichem Sachverhalt.

Für die vorstehend dargestellte Zweckbestimmung des Haushaltsfreibetrags ist seine Höhe von 5616 DM verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die steuerliche Entlastung braucht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht in Höhe des Existenzminimums eines Erwachsenen festgelegt zu werden. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 61, 319) durch die Vorschrift des § 33c EStG die Möglichkeit geschaffen, Kinderbetreuungskosten – z.B. eines alleinstehenden Erwerbstätigen mit Kind – als außergewöhnliche Belastung in Höhe von bis zu 4000 DM im Kalenderjahr von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abzuziehen.

33. Abgeordneter
**Dr. Eckhart
Pick**
(SPD)

Was versteht die Bundesregierung unter dem „Einkommensteuerlichen Nettoprinzip“ (vgl. Drucksache 13/3813, S. 20), und welche Bindungswirkung hat es für die Steuergesetzgebung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 1. April 1996**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 GG) für das Gebiet des Steuerrechts vor allem, daß die Besteuerung an der wirtschaftlichen

Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausgerichtet werden muß. Bei einer direkten Steuer wie der Einkommensteuer ist der Steuerpflichtige leistungsfähig, soweit ihm die Mittel zur Steuerzahlung persönlich zufließen und nach Abzug damit verbundener Aufwendungen verbleiben. Das geltende Einkommensteuerrecht zieht daraus die Konsequenz, daß Gegenstand der Besteuerung nur die Rein- oder Nettoeinkünfte (Überschuß oder Gewinn) sind und daß grundsätzlich alle Erwerbsaufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar sind. Dieses sog. Prinzip der Nettobesteuerung ist in § 2 Abs. 2 und in § 4 Abs. 1 und 4 EStG ausdrücklich niedergelegt. Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, daß dem Einkommensteuerrecht ein Prinzip der Nettobesteuerung zugrunde liegt, läßt jedoch bei Vorliegen gewichtiger Gründe Abweichungen vom Nettoprinzip zu.

Neben diesem objektiven (steuermindernden) Nettoprinzip gibt es das subjektive (existenzsichernde) Nettoprinzip. Hiernach unterliegt nur der Teil des Erwerbseinkommens der Einkommensteuer, der für den Steuerpflichtigen disponibel ist. Die unvermeidbaren Aufwendungen für die eigene Existenzsicherung und den Unterhalt der Familienangehörigen müssen deshalb von der Besteuerung freigestellt sein. Das schließt realitätsgerechte Höchstgrenzen und den Einsatz von Pauschalen nicht aus. Die Abgrenzung der zu berücksichtigenden Aufwendungen von den Kosten der privaten Lebensführung kann im Einzelfall schwierig sein.

34. Abgeordneter
**Dr. Eckhart
Pick**
(SPD)
- Welche Auswirkungen für das deutsche Besteuerungssystem und das Steueraufkommen in Deutschland hat die Abkehr der großen Unternehmen von der traditionellen Rechnungslegung und die Übernahme amerikanischer Leitlinien und Vorschriften der Bilanzierung (vgl. Frankfurter Rundschau vom 19. März 1996)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 1. April 1996**

Im Bundesministerium der Justiz wird daran gedacht, eine Änderung des § 292 HGB mit dem Ziel vorzuschlagen, deutschen Konzernleitungen, die ausländische Kapitalmärkte in Anspruch nehmen, zu gestatten, unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit den dafür (z. B. in den USA) benötigten zusätzlichen Konzernabschluß in deutscher Sprache anstelle des deutschen Konzernabschlusses offenzulegen.

Ziel dieses Vorschlags soll es sein, eine derzeit bestehende Inländerdiskriminierung deutscher Konzernleitungen zu beseitigen. Nach der derzeitigen Fassung des § 292 HGB und der hierzu ergangenen Konzernabschlußbefreiungsverordnung werden in Deutschland Konzernabschlüsse von Konzernleitungen mit Sitz im Ausland unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit mit befreiender Wirkung anerkannt. Demgegenüber ist es bislang deutschen Konzernen verwehrt, ihre für Kapitalmarktzwecke aufgestellten internationalen Konzernabschlüsse in Deutschland mit befreiender Wirkung zu verwenden.

Deutsche Konzerne, die ausländische Kapitalmärkte, insbesondere in den USA, in Anspruch nehmen, werden durch die derzeitige Regelung benachteiligt. Die amerikanische Börsenaufsichtsbehörde (SEC) akzeptiert nämlich für eine volle Notierung an einer US-amerikanischen Börse einen nach deutschem Recht aufgestellten Konzernabschluß nicht. Dies führt dazu, daß deutsche Unternehmen, die z.B. an der New Yorker Börse

notiert werden wollen, halbjährlich ihr Ergebnis und ihr Eigenkapital sowohl nach deutschen als auch nach amerikanischen Rechnungslegungsgrundsätzen ermitteln und eine betragsmäßige Überleitungsrechnung auf die amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften (US-GAAP) vorlegen müssen.

Ziel des Vorschlags ist es, unter den genannten Voraussetzungen zu tolerieren, daß ein gleichwertiger Konzernabschluß anstelle des deutschen Konzernabschlusses offengelegt werden kann. Es ist jedoch keine Änderung der nationalen Rechnungslegungsvorschriften beabsichtigt; der Vorschlag betrifft auch nur die Konzernrechnungslegung. Die Überlegungen beziehen sich nicht auf den handelsrechtlichen Jahresabschluß (Einzelabschluß), der die Grundlage für die Gewinnverwendung bildet und der über den Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG – unbeschadet steuerlicher Bewertungsvorbehalte – auch für die Besteuerung gilt. Für das deutsche Besteuerungssystem und das Steueraufkommen in Deutschland ergeben sich daher insoweit keine Auswirkungen.

35. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)
- Was versteht die Bundesregierung unter dem Sollertrag bei typisierender Betrachtung, den das Bundesverfassungsgericht in seinem Vermögensteuer-Beschluß vom 22. Juni 1995 (2 BvL 37/91) im Kontext mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 14 GG postuliert hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 1. April 1996**

In seinem Beschluß vom 22. Juni 1995 – 2 BvL 37/91 – hat das Bundesverfassungsgericht den Begriff „Sollertrag“ mit dem üblicherweise zu erwartenden, möglichen Ertrag umschrieben. Es wird Aufgabe des Gesetzgebers sein, diesen Begriff, soweit er Grundlage der Besteuerung ist, näher zu definieren. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Diskussion über den Begriff des Sollertrags noch nicht abgeschlossen ist.

36. Abgeordneter
Johannes Singer
(SPD)
- Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zur Kostentragung für die Altlastensanierung bei den unter die kürzlich vom Deutschen Bundestag beschlossene Rückerwerbsregelung fallenden Mauer- und Grenzgrundstücken, insbesondere ist die Bundesregierung dafür, daß die Rückerwerbsberechtigten (ehemalige Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger) neben den von ihnen zu erbringenden finanziellen Aufwendungen wie Kaufpreis in Höhe von 25% des aktuellen Verkehrswerts ihres ehemaligen Grundstücks, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten, Notariats- und Gerichtskosten, evtl. Spekulationssteuer bei Verkauf innerhalb der sog. Spekulationsfrist, Darlehenszinsen, um insbesondere den Kaufpreis bezahlen zu können, da die Mehrzahl der Rückerwerbsberechtigten diesen nicht aus eigenen Rücklagen bezahlen kann, auch die anfallenden Sanierungskosten allein zu tragen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 1. April 1996**

Das vom Deutschen Bundestag am 8. Februar 1996 beschlossene „Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer“ (MauerG) ist noch nicht in Kraft getreten. Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuß angerufen. Das Ergebnis der Beratungen im Vermittlungsausschuß und die weitere Behandlung des Gesetzes bleiben abzuwarten.

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages stellt aus der Sicht der Bundesregierung eine für die betroffenen früheren Eigentümer sehr günstige Kompromißlösung dar. Diese können ihre früheren Grundstücke zu 25% des Verkehrswerts zurückerwerben. Dabei wird von einer Anrechnung der seinerzeit für den Entzug des Eigentums der Grundstücke gewährten Geldentschädigung sowie von der Zahlung eines Ablösebetrags für frühere dingliche Rechte abgesehen.

Es wäre nicht sachgerecht, zusätzlich auch noch auf die Übernahme der im Zusammenhang mit den Veräußerungen anfallenden und üblicherweise von den Käufern zu tragenden Nebenkosten zu verzichten.

Zu den von Ihnen angesprochenen „Sanierungskosten“ bemerke ich, daß der Bund Minen und Sperranlagen an der innerdeutschen Grenze mit Kosten von über 250 Mio. DM beseitigt hat. Zu ökologischen Altlasten verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 bis 11 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten der Fraktion der SPD zum „Stand der Nutzbarmachung des innerdeutschen Grenzstreifens“ (Drucksache 12/7834). Dort hat die Bundesregierung auf eine Erklärung der Umweltministerkonferenz Ost Bezug genommen, in der diese u. a. festgestellt hat, daß Gesundheitsgefahren aufgrund hoher Gehalte von Pflanzenschutzmittelrückständen und Dioxinverunreinigungen in den Böden des ehemaligen Grenzstreifens nicht aufgetreten sind und auch weiterhin ausgeschlossen werden können.

Im übrigen gäbe es auch bei der von der Fraktion der SPD und der Mehrheit des Bundesrates befürworteten Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz keinen Anspruch der Alteigentümer auf Ausgleich für Verschlechterungen des Grundstücks. Die Restitution erfolgt im jeweiligen Zustand.

37. Abgeordneter
**Johannes
Singer**
(SPD)

Hält die Bundesregierung die sich aus der vorstehenden Frage im einzelnen ergebende finanzielle Belastung der Rückerwerbsberechtigten von Mauer- und Grenzgrundstücken, die praktisch auf Kosten für den Rückerwerb von etwa 50% des aktuellen Verkehrswerts hinausläuft, mit dem Ziel der Wiedergutmachung für durch die DDR-Machthaber verursachte langjährige schwere Eigentumsverletzungen für vertretbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 1. April 1996**

Mit dem Gesetz soll unter Berücksichtigung des Symbolgehalts von Mauer und Grenzstreifen eine politische Regelung zur Rückübertragung der für Grenzsicherungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke zu besonders günstigen Konditionen ermöglicht werden. Es handelt sich nicht um einen Fall der Wiedergutmachung.

Ihre Annahme, daß den früheren Eigentümern bei einem Rückerwerb ihrer Grundstücke nach Maßgabe des vorgenannten Gesetzes Gesamtaufwendungen in Höhe von etwa 50% des aktuellen Verkehrswerts der Grundstücke entstehen, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Diese Aufwendungen werden in aller Regel wesentlich niedriger liegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

38. Abgeordneter
Horst Kubatschka
(SPD)
- Trifft es zu, daß bereits jetzt in einigen Landesarbeitsamtsbezirken die Mittel für die „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose 1995 bis 1999“ der Bundesregierung vom 16. Februar 1995 für das Jahr 1996 verbraucht sind, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, diese Mittel aufzustocken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 1. April 1996

Im Januar 1995 haben Bundesregierung und Sozialpartner die Verlängerung des Programms zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt verabredet. Die für die gesamte Laufzeit des Programms insgesamt zur Verfügung stehenden 3 Mrd. DM wurden gleichmäßig auf die Haushaltsjahre verteilt. Für das Haushaltsjahr 1996 stehen 750 Mio. DM zur Verfügung.

Wie schon im Jahre 1995 ist die Nachfrage nach Fördermitteln aus dem Programm auch in den ersten Monaten 1996 ausgesprochen rege. Die Zahl der eingegangenen Förderungsanträge ist bereits so hoch, daß mit Sicherheit nicht alle Fälle berücksichtigt werden können.

Da es sich hier um eine Ermessensleistung handelt, begrenzt das zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen zwingend das Ausmaß der Förderung.

Nach den geltenden Grundsätzen der Bewirtschaftung von Ausgabemitteln sind die „veranschlagten Mittel so zu bewirtschaften, daß eine gleichmäßige Gewährung der Leistungen an die Antragsteller über das Haushaltsjahr gewährleistet ist“ (§ 219 a AFG). Die Arbeitsämter wurden in Dienstbesprechungen angehalten, diese Vorschrift unbedingt zu beachten. Zusätzlich wurde in die Richtlinien des Programms eine Vorschrift zur zweckgerechten Auswahl unter den Anträgen bei „Überzeichnung“ des Programms aufgenommen. In Anbetracht der Haushaltslage ist mit einer Aufstockung nicht zu rechnen.

39. Abgeordneter
Franz Romer
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß ein 60jähriger Arbeitnehmer, der seit 23 Jahren in der Rentenversicherung (LVA) ist und nach einer Operation zu 50% erwerbsgemindert sein wird, erst nach 35 Jahren in der

Rentenversicherung einen Rentenantrag stellen kann, und trifft es ebenfalls zu, daß es trotz über 30jähriger Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Alterskasse keine Anrechnungsjahre für die Rentenversicherung (LVA) gibt?

**Antwort des Staatssekretärs Karl Jung
vom 28. März 1996**

Ein Schwerbehinderter, dessen Erwerbsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines gesunden Versicherten gesunken ist, hat unter den allgemeinen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit. Wenn ihm ein seiner verbliebenen Leistungsfähigkeit entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht angeboten werden kann, kann er auch Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit haben. Die Wartezeit für diese Renten beträgt fünf Jahre.

Ist die Erwerbsfähigkeit nicht in diesem Maß beeinträchtigt, besteht für einen Schwerbehinderten vom vollendeten 60. Lebensjahr an Anspruch auf vorzeitige Altersrente für Schwerbehinderte, wenn eine Wartezeit von 35 Jahren zurückgelegt ist. Auf diese Wartezeit werden alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet. Insbesondere sind das Zeiten der Beitragszahlung zur Rentenversicherung, aber auch Anrechnungszeiten, z.B. wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit. Zeiten, die ein Versicherter in anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtungen – z.B. in der Alterssicherung der Landwirte – zurückgelegt hat, können zur Erfüllung dieser Wartezeit nicht berücksichtigt werden. Denn die besondere Vergünstigung der vorzeitigen Altersrente für Schwerbehinderte soll nur denjenigen Versicherten zugute kommen, die über einen langen Zeitraum hinweg der Solidargemeinschaft der Versicherten in der Rentenversicherung angehört und durch ihre Beitragszahlungen die Aufwendungen der Rentenversicherung mitgetragen haben.

- | | |
|---|--|
| 40. Abgeordneter
Franz
Romer
(CDU/CSU) | Handelt es sich hier um eine Lücke unseres gesetzlichen Rentensystems, daß ein 60jähriger mit einer 50%-Erwerbsminderung keine Möglichkeit besitzt, einen Rentenantrag zu stellen? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Karl Jung
vom 28. März 1996**

Vom Vorliegen einer Gesetzeslücke kann nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der bestehenden Möglichkeiten zum Bezug einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht ausgegangen werden. Bei den parlamentarischen Beratungen über die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente sind Fälle der von Ihnen genannten Art gesehen worden. Der Gesetzgeber hat bewußt davon abgesehen, Zeiten in die Wartezeit von 35 Jahren einzubeziehen, in denen ein Bezug zur Rentenversicherung, insbesondere durch Beitragszahlung, nicht gegeben war. Zum einen hätten dann grundsätzlich alle Zeiten berücksichtigt werden müssen, in denen Versicherte einem anderen Alterssicherungssystem angehört haben, z.B. Zeiten einer Prämienzahlung für eine sog. befreiende Lebensversicherung oder Zeiten, die in einem Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden. Zum anderen hatten auch Landwirte, die der Alterssicherung der Landwirte angehörten, ab 1972 die Möglichkeit, der Rentenversicherung auf Antrag als Pflichtversicherte oder durch freiwillige Beitragszahlungen beizutreten und für die Zeit davor bis 1956 zurück Beiträge nachzuzahlen.

Die Gründe, die den Gesetzgeber dazu bestimmt haben, als Voraussetzung nicht nur für die vorzeitige Altersrente für Schwerbehinderte, sondern auch für die Altersrente für langjährig Versicherte vom vollendeten 63. Lebensjahr an 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten zu fordern, haben auch heute noch Gewicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

41. Abgeordnete **Angelika Beer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele ehemalige Wehrmachtsangehörige oder andere der Bundeswehr nicht angehörige Personen wurden seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs bzw. Gründung der Bundeswehr mit militärischen Ehren begraben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 29. März 1996

Eine Statistik über durch die Bundeswehr erwiesene militärische Ehren bei Beisetzungen/Trauerfeiern wird nicht geführt. Daher können keine Zahlenangaben gemacht werden.

Die gültigen Bestimmungen für militärische Ehren sind in der Zentralen Dienstvorschrift 10/8 „Militärische Formen und Feiern“, Kapitel 3 „Trauerfeiern“, enthalten.

Nach diesen Regelungen können bei Trauerfeiern und/oder Bestattungen militärische Ehren erwiesen werden

- im und außer Dienst verstorbenen oder tödlich verunglückten Soldaten der Bundeswehr,
- Personen, die durch im Dienst befindliche Soldaten oder zivile Mitarbeiter der Bundeswehr oder durch Wehrmaterial ums Leben gekommen sind,
- verstorbenen ehemaligen Berufssoldaten der Bundeswehr,
- verstorbenen ehemaligen Berufssoldaten der Deutschen Wehrmacht, der Reichswehr und der Armeen und Marine des Kaiserreiches,
- verstorbenen Inhabern/Trägern höchster Verdienst-/Tapferkeitsauszeichnungen und Ordensträgern,
- sonstigen verstorbenen Personen auf besondere Weisung des Bundesministers der Verteidigung.

Militärische Ehren werden nur auf Wunsch der nächsten Angehörigen von Verstorbenen oder einer durch letztwillige Verfügung bestimmten Person erwiesen.

42. Abgeordneter
Klaus Dieter Reichardt
(Mannheim)
(CDU/CSU)
- Wie verteilt sich die aktuell erfolgte Reduzierung der NATO-Luftfahrzeuge zur IFOR-Unterstützung auf verschiedene Luftfahrzeugtypen und beteiligte Nationen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 29. März 1996

Bei den im Rahmen der Friedenstruppe IFOR eingesetzten Luftfahrzeugen wurden bisher vor allem Jagdbomber und Jäger reduziert.

Die aktuelle Reduzierung hat Anfang März 1996 begonnen und soll den Bestand der Luftfahrzeuge bis Anfang April 1996 von 190 auf 145 verringern. Die Reduzierung betrifft Luftfahrzeuge der US- (68%), der UK- (19%) und der FR-Luftstreitkräfte (12%).

Das relative Verhältnis der einzelnen Luftfahrzeugtypen ändert sich in diesem Zusammenhang geringfügig zugunsten der RECCE-Kräfte, die keine Reduzierung erfahren und dann einen Anteil von 20% erreichen. SEAD-(Suppression of Enemy Air Defence)Kräfte werden – zu gleichen Teilen – nur von der US Air Force und der Deutschen Luftwaffe gestellt. Bei den Lufttransportkräften, an denen deutsche Transportflugzeuge zu 25% beteiligt sind, erfolgten bisher keine Reduzierungen.

43. Abgeordneter
Klaus Dieter Reichardt
(Mannheim)
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung genaue Angaben über die vorgesehene Dauer der Reduzierung machen, und wie bewertet sie die Beibehaltung des deutschen Unterstützungsanteils?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 29. März 1996

Über die dargestellte Verringerung hinaus ist derzeit keine weitere konkrete Reduzierungsabsicht der NATO bekannt. Dies schließt nicht aus, daß das Bündnis im Lichte einer voranschreitenden Stabilisierung der Lage in der Konfliktregion weitere Kürzungen vornimmt. Eine erneute Erhöhung des Umfangs der Luftfahrzeuge bei einer sich abzeichnenden Destabilisierung der Lage ist ebenso möglich.

Das deutsche Luftwaffenkontingent leistet im Rahmen der Friedenstruppe IFOR nach wie vor einen wichtigen, unverzichtbaren Beitrag zur militärischen Absicherung des Friedensvertrags für Bosnien-Herzegowina. Die deutschen RECCE- und ECR-Tornados sind in Ausstattungs- und Leistungsmerkmalen einzigartig. Sie tragen dem Bedarf an Einsatzmitteln für Aufklärung und Verifikation unverändert in besonderem Maße Rechnung.

44. Abgeordneter
Bernd Siebert
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um die Einrichtung einer europäischen Rüstungsagentur zu fördern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 28. März 1996**

Gemeinsam mit dem damaligen französischen Staatspräsidenten François Mitterrand hat der Bundeskanzler bereits 1991 die Initiative der Rüstungskoope-
ration in Europa ergriffen. In seiner Botschaft zur gemeinsamen europäischen Außen- und Sicherheitspolitik regte er am 14. Oktober 1991 an, die Rüstungskoope-
ration zu stärken mit dem Ziel der Einrichtung einer Europäischen Rüstungsagentur.

Bei dem Gipfeltreffen in Maastricht haben die WEU-Staaten diese Anregung aufgegriffen. In Ihrer Erklärung zur Rolle der Westeuropäischen Union (WEU) und deren Beziehungen zur EU und zur Atlantischen Allianz erklärten sie ihre Absicht, diesen Vorschlag zu prüfen.

Zur Umsetzung haben die in der Western European Armaments Group (WEAG) zusammenarbeitenden nationalen Rüstungsdirektoren eine Ad Hoc Study Group mit dem Auftrag eingesetzt, mögliche Aufgaben und Modalitäten einer Europäischen Rüstungsagentur zu untersuchen. In ihrem den Rüstungsdirektoren im Herbst 1993 vorgelegten ersten Bericht haben die Experten der 13 WEAG-Staaten ein umfassendes Aufgabenfeld für eine solche Agentur definiert. Sie haben aber auch festgestellt, daß die erforderlichen politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen noch nicht hinreichend harmonisiert sind, um diese Aufgaben auf eine europäische Institution zu übertragen.

Nach Billigung des Berichts der Studiengruppe durch den Ministerrat der WEU im November 1993 haben die Verteidigungsminister im Herbst 1994 die inzwischen präzisierten Grundzüge einer Agentur als rechtlich selbständigem Organ der WEU akzeptiert. Im Herbst 1995 erteilten sie dann den Auftrag, die Rahmendokumente soweit fertigzustellen, daß die Gründung einer Europäischen Rüstungsagentur bei Vorliegen der politischen Voraussetzungen erfolgen kann.

Hierzu hatte sich der deutsche Rüstungsdirektor schon im März 1994 mit einer Initiative an seine europäischen Kollegen gewandt, die während der deutschen Präsidentschaft in der EU zu der erstmaligen Einsetzung einer gemeinsamen Expertengruppe aus EU und WEU/WEAG führte. Diese entwickelte bis zum Sommer 1995 Optionen zu den Bereichen Rüstungsindustriepolitik, Rüstungsexportpolitik und Beschaffungsrichtlinien. Im Rahmen der EU werden diese Optionen in einer von dem Ausschuß der Ständigen Vertreter eingesetzten Ad-hoc-Studiengruppe (POLARM) sowie den anderen relevanten Gremien der EU, WEU und WEAG weiter mit dem Ziel verfolgt, umsetzbare Empfehlungen zu entwickeln.

In allen Gremien beteiligt sich Deutschland aktiv. Es wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen, die für eine umfassende Rüstungsagentur notwendigen Voraussetzungen mit allen Staaten zu vereinbaren.

Die Bundesregierung ist daher bestrebt, alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zu nutzen, die unter den derzeitigen Voraussetzungen möglich sind. Hierzu zählt auch die Einrichtung eines Managementelements für das gemeinsame Forschungsprogramm EUCLID der WEAG. Dieser erste Schritt könnte, zusammen mit der laufenden Vorbereitung der deutsch-französischen Rüstungsstruktur, zu einer Keimzelle einer umfassenden Europäischen Rüstungsagentur werden.

45. Abgeordneter **Hans Wallow** (SPD) Welchen Umfang – in personeller und materieller Hinsicht – hat das geplante Live-Radioprogramm des Bundeswehr-Senders „Radio Andernach“, das zukünftig vier Stunden täglich in Kroatien ausgestrahlt werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 28. März 1996

Im Rahmen der Truppenbetreuung wird in Kürze ein UKW-Radiosender der Bundeswehr in Kroatien betrieben werden. Mit diesem Einsatz soll das bisherige Angebot an Hörfunksendungen im Rahmen der Truppenbetreuung durch die Ausstrahlung eines Live-Programms von „Radio Andernach“ ergänzt werden. Einzelheiten zum eingesetzten Personal und Material entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht.

Der Sendebetrieb soll am 1. April 1996 aufgenommen werden und zunächst insgesamt vier Stunden am Tag umfassen.

Personal- und Materialübersicht für UKW-Sender 1 Kw

Teileinheit	Personal	Material
Führungstrupp	1 Fernmeldeoffizier OpInfo 1 Redaktionssoldat	1 Lkw 0,5 t 1 Lap Top 1 Faxgerät
Redaktions-trupp	1 Fernmeldeoffizier OpInfo/ Redaktionsoffizier 1 Redaktionsfeldwebel	1 Lap Top 1 Drucker div. Aufnahme- u. Wiedergabegeräte
Studiotrupp	1 Rundfunkstudiofeldwebel 1 Rundfunkstudiosoldat	1 Lkw 5 t 1 Anhänger 2 Rad 1 Stromerzeuger 12 KVA 1 Behelfsstudio, mobil
Sendetrupp	1 Rundfunksendefeldwebel 1 Rundfunksendeunteroffizier	2 Lkw 5 t 2 Anhänger 2 Rad 1 Stromerzeuger 30 KVA

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

46. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD) Warum hat die Bundesregierung den Teilnehmern und Teilnehmerinnen im Freiwilligen Sozialen und Freiwilligen Ökologischen Jahr keinen Sonderstatus eingeräumt, damit trotz der Neu-

regelung des Familienleistungsausgleichs der Kindergeldanspruch einkommensunabhängig gewährt werden kann, so wie es ursprünglich nach dem Gesetz zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres und seit 1993 auch im Freiwilligen Ökologischen Jahr möglich war, und wird sie demnächst für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen und Freiwilligen Ökologischen Jahres eine solche Sonderregelung schaffen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 1. April 1996**

In der Begründung zum Entwurf eines FÖJ-Förderungsgesetzes (Drucksache 12/4716 vom 19. April 1993), mit dem zugleich das FSJ-Förderungsgesetz geändert worden ist, wird insoweit folgendes ausgeführt:

„Ziel und Zweck des Gesetzes ist – in gleicher Weise wie beim Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres – nicht die Gestaltung eines freiwilligen Dienstes, sondern die Beseitigung von mit freiwilligem Engagement für die Gesellschaft verbundener Härten und Nachteilen durch Gleichstellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Auszubildenden hinsichtlich der sozialen Sicherheit und sonstiger Vergünstigungen. Diese Gleichstellung erfolgt durch Einbeziehung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die soziale Absicherung und andere Vergünstigungen regelnden rechtlichen Vorschriften, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen.“

Der neue Familienleistungsausgleich trägt dieser Zielsetzung Rechnung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

47. Abgeordnete
**Monika
Ganseforth**
(SPD)

Hält die Bundesregierung – zur Förderung des Car-Sharings – die Bereitstellung von Parkplätzen im öffentlichen Raum für Car-Sharing-Fahrzeuge für sinnvoll, und falls ja, ist sie bereit, die Straßenverkehrsordnung (StVO) dahin gehend zu ändern, daß für Car-Sharing-Fahrzeuge die Möglichkeit gegeben wird, Parkplätze im öffentlichen Raum zu reservieren?

**Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 28. März 1996**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Car-Sharing ein Instrument zur Verringerung von Fahrzeugverkehr sein kann. Inwieweit zur Förderung des Car-Sharings die Schaffung von Parkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum in Betracht kommen kann, ist mit den Vertretern der Länder auf dem Bund/Länder-Fachausschuß für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei erörtert worden. Die weit überwiegende Mehrheit der Ländervertreter hat sich dabei gegen eine entsprechende Änderung des Straßenverkehrsgesetzes ausgesprochen.

Parkraum ist nicht beliebig vermehrbar. Zur Zeit werden nur Anwohnern und außergewöhnlich gehbehinderten Schwerbehinderten sowie Blinden Parksonderrechte im Straßenverkehr eingeräumt.

Von Länderseite ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß es zur Förderung des Car-Sharings nicht zwingend erforderlich sei, gerade öffentlichen Parkraum für diese Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Car-Sharing-Organisationen könnten ihr Interesse an Parkraum auch dadurch befriedigen, daß sie private Stellflächen anmieten. Im weiteren ist die Befürchtung gesehen worden, daß die Einräumung von Parksonderrechten im öffentlichen Verkehrsraum für Car-Sharing-Organisationen einen Präzedenzfall für andere Interessengruppen und ihre Forderung nach Parkerleichterungen darstellen könne.

48. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)
- Wie gedenkt die Bundesregierung als Eigentümerin der DB AG, die bestimmungsgemäße Beförderung von Gepäckstücken aus dem Nicht-EU-Land Schweiz sicherzustellen, zumal nach einer Auskunft eines örtlichen Zollamtes es im Belieben des Gepäckservices steht, die Gepäckstücke auch an ein vom Wohnort des Reisenden weit entferntes Zollamt auszuliefern?

Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke
vom 2. April 1996

Das Abholen und Zustellen des Reisegepäcks im Haus-Haus-Verkehr sowie die Beförderung der Gepäckstücke gemäß Kundenauftrag zu den Zielorten erfolgt seit 11. November 1994 durch die ExpressMail Service Kurierpost GmbH (EMS), einer Tochter der Deutschen Post AG. Das Bundesministerium für Verkehr kann auf die Geschäftsführung keinen Einfluß nehmen und insbesondere EMS im grenzüberschreitenden Verkehr nicht von der vorgeschriebenen Deklaration der Sendungen bei den Grenz- oder Binnenzollämtern entbinden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

49. Abgeordneter
Wolfgang Börnsen
(Bönstrup)
(CDU/CSU)
- Wie wird die Bundesregierung konkret und rechtlich einklagbar sicherstellen, daß nach dem Fall des Fernmeldemonopols im Jahre 1998 die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes nicht zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft führt, d. h. unter dem Kosten-Nutzen-Gesichtspunkt die neuen Dienste in Ballungsräume zu Billigpreisen und in ländlichen Räumen wegen der geringen Bevölkerungsanzahl zu Höchstpreisen angeboten werden, so daß ein weiterer Nachteil für die

Bürgerinnen und Bürger in der Fläche entsteht und es dabei nicht zu einer notwendigen Attraktivitätssteigerung für ländliche Regionen kommt, und daß beispielsweise die Sekretärin einer Kölner Bankdirektion in einer Ortschaft im nördlichen Schleswig-Holstein wohnen kann, weil sie dank der neuen Übertragungstechnik den (fast) direkten Draht zum Vorstand hat und deshalb weiter in einer preisgünstigen und gesunden Umwelt wohnen kann und in Köln die Einsetzung eines teureren Arbeitsplatzes gespart wird, nicht Utopie bleibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 28. März 1996**

Mit dem neuen Telekommunikationsgesetz (TKG) sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen bereitgestellt werden, um den verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen, über Wettbewerb den Zugang von Verbrauchern zu modernen, preiswerten und leistungsfähigen Telekommunikationsnetzen und entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.

Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz die europäischen Entscheidungen zur Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte umgesetzt.

Eine staatliche Preiskontrolle mit dem Ziel, für jede Art von Telekommunikationsdienstleistungen eine Traifeinheit im Raum zu erzwingen, ist mit den genannten grundsätzlichen Zielsetzungen nicht in Einklang zu bringen.

Allerdings soll mit den vorgesehenen Regelungen zum Universaldienst (§ 16 Abs. 1 des Entwurfs zum TKG) erreicht werden, daß ein Mindestangebot an Telekommunikationsdienstleistungen, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen, gewährleistet wird. Das entsprechende Mindestangebot soll in einer Rechtsverordnung festgelegt werden, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bedarf.

50. Abgeordneter
**Eike
Hovermann**
(SPD)

Welche Einwirkungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung für sich, für die soziale und berufliche Sicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich Postdienst Sorge zu tragen, insbesondere auch vor dem Hintergrund einer stärkeren Liberalisierung der Postdienste sowie der Aufrechterhaltung der flächendeckenden Grundversorgung nach Artikel 87 des Grundgesetzes, wenn posteigene Filialen der Deutschen Post AG zunehmend abgebaut und Postagenturen und Einrichtungen von „Post Plus“ zunehmen, letztere wohl offensichtlich auf der Basis von „franchising“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 27. März 1996**

Seit Inkrafttreten des Gesetzespakets zur Postreform II sind den Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesregierung auf Entscheidungen des Unternehmens sehr enge Grenzen gesetzt. In seiner Eigenschaft als Aktionär ist

der Bundesminister für Post und Telekommunikation auf seine Befugnisse nach dem Aktiengesetz beschränkt und hat keine eigene Zuständigkeit in Fragen der Geschäftsführung der Aktiengesellschaften. In Personalentscheidungen, die das Tarif- und Arbeitsrecht berühren, handelt die Deutsche Post AG als privatrechtliches Unternehmen. Daher liegt dieser Bereich ausschließlich in der Zuständigkeit und Verantwortung der Aktiengesellschaft. Diesem Umstand muß die Bundesregierung in vollem Umfang Rechnung tragen.

Die Generaldirektion der Deutschen Post AG hat zu Ihrer Frage die folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Unternehmen hat gemeinsam mit den bei ihm vertretenden Gewerkschaften und dem Gesamtbetriebsrat umfangreiche Rationalisierungs- und Schutzregelungen für eine sozialverträgliche Umsetzung der Konzepte, u. a. auch zur Neuausrichtung des Postfilialnetzes, vereinbart.

Gegenstand dieser Regelungen sind u. a.:

- Verzicht auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen bis zum 31. Dezember 1997,
- Zahlung von Abfindungen bei einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis,
- Zahlung von Überbrückungsgeld an Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- verbindliche Regelungen zur Festlegung von Zumutbarkeitskriterien künftiger Ersatzarbeitsplätze in funktioneller, zeitlicher, räumlicher, gesundheitlicher und sozialer Hinsicht,
- tarifvertragliche bzw. mit dem Gesamtbetriebsrat in Form einer Gesamtbetriebsvereinbarung festgelegte Verfahrensregelungen zum Sozialplan und zu sonstigen Interessenausgleichen.

Diese Schutzregelungen finden selbstverständlich auch Anwendung bei der Umwandlung eigenbetriebener Filialen in Postagenturen sowie bei der im Rahmen eines Betriebsversuchs an ca. 20 Standorten geplanten Einrichtungen von „Post Plus“-Läden durch eine Tochtergesellschaft der Deutschen Post AG, der PSG-Postdienst Service Gesellschaft mbH, Berlin.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

51. Abgeordnete
**Karin
Rehbock-Zureich**
(SPD)

Besteht ein Entsorgungskonzept der Bundesregierung für die 70 000 Liter hochradioaktiven Flüssigmülls, der in Karlsruhe verglast werden soll, und wenn ja, wo soll die Endlagerung der verglasten Flüssigkeit stattfinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 28. März 1996**

Über das bisherige Konzept zur Entsorgung der in der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) lagernden hochradioaktiven Abfalllösung (HAWC) und die Überlegungen zur Änderung dieses Konzepts wurde der Deutsche Bundestag bereits durch die Drucksachen 13/1680, 13/1959 und 13/3797 informiert. Auf diese Unterlagen nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

Die als Ergebnis der Verglasung entstehenden Glaskokillen sollen bei beiden Entsorgungsalternativen in einem deutschen Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle eingelagert werden, sobald ein solches Endlager zur Verfügung steht (siehe Drucksache 13/1959, Antwort zu Frage 13).

52. Abgeordnete **Karin Rehbock-Zureich** (SPD) Plant die Bundesregierung, durch den Bau einer Verglasungsanlage ein europäisches Entsorgungszentrum für hochradioaktiven Müll zu schaffen, und wie schätzt sie die Kosten ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 28. März 1996**

Die Bundesregierung plant nicht, durch den Bau einer solchen – kleinen – Verglasungsanlage ein europäisches Entsorgungszentrum für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle (bzw. hochradioaktiven Müll) in Karlsruhe zu schaffen. Hinsichtlich der Kostenschätzungen wird auf die Drucksachen 13/1680, Antwort zu Frage 7 und 13/1959, Antwort zu Frage 10 verwiesen.

53. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für wann ist mit der Aufnahme des Ausbaus der Fachhochschule Aschaffenburg – zweite Phase – in das Hochschul-Finanzierungsprogramm bzw. mit einer Vorabbewilligung zu rechnen, damit eine zügige Durchführung der zweiten Phase (Elektrotechnik, Mensa, Bibliothek) bei der Errichtung der Fachhochschule Aschaffenburg in Angriff genommen werden kann, da nach Auskunft der Fachhochschulleitung und des Fördervereins Fachhochschule Aschaffenburg e. V. bis heute von seiten des Bundes die Aufnahme des Projekts in das Hochschul-Finanzierungsprogramm fehlt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann
vom 28. März 1996**

Das Land Bayern richtet in der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg 250 Studienplätze für Wirtschaft und 600 Studienplätze für Technik neu ein. Für die Unterbringung wurde 1994 die Jägerkaserne erworben, in der die Abteilung Aschaffenburg vollständig untergebracht werden kann. Es handelt sich dabei um eine freigewordene militärische Liegenschaft, die der Bund weit

unter Verkehrswert um 50 % verbilligt für Hochschulzwecke verkauft hat. Die Grunderwerbskosten betragen 14 Mio. DM und sind als Vorhaben in den 25. Rahmenplan für den Hochschulbau (1. Planjahr 1996) mit der höchsten Kategorie I aufgenommen worden und werden somit vom Bund – unabhängig von der o. a. Verbilligung – nochmals zur Hälfte mitfinanziert.

Ein weiteres Vorhaben „Büchergrundbestand“ mit Kosten von 2,648 Mio. DM erhielt vom Wissenschaftsrat im 25. Rahmenplan zunächst die Kategorie P (abschließende Einstufung nicht möglich), weil der Wissenschaftsrat im Zuge seiner Empfehlungstätigkeit zunächst eine Arbeitsgruppe Bibliotheken einschalten wollte. Ein Teilbetrag von 0,5 Mio. DM wurde jedoch bereits in Kategorie I freigegeben. Das Land strebt für den 26. Rahmenplan (1. Planjahr 1997) die Höherstufung nach Kategorie I an.

Das dritte Vorhaben „Baumaßnahmen für die Ausbildungseinrichtungen Technik und Wirtschaft sowie für zentrale Einrichtungen“ ist im 24. Rahmenplan, wie vom Land beantragt, in die Kategorie II eingestuft worden. Auch im 25. Rahmenplan hat der Wissenschaftsrat das Vorhaben trotz des Antrags des Landes auf Höherstufung wegen der noch fehlenden Haushaltsunterlage Bau lediglich nach Kategorie II empfohlen. Von den Gesamtkosten in Höhe von 80 Mio. DM wurden jedoch bereits 18 Mio. DM für den ersten Bauabschnitt und 1 Mio. DM für Ersteinrichtung in Kategorie I freigegeben.

Mit seiner Anmeldung zum 26. Rahmenplan strebt das Land Bayern erneut die Höherstufung in Kategorie I an und hat nunmehr die dafür notwendigen gebäudebezogenen Begründungen für den zweiten Bauabschnitt vorgelegt: Umbaumaßnahmen für den Studienbetrieb Elektronik (Gebäude-Nr. 26), für die Unterbringung der Bibliothek (Gebäude-Nr. 25) und für den Einbau der Mensa (Gebäude-Nr. 5). Die nunmehr auch geprüften Baukosten betragen einschließlich Ersteinrichtung 73,755 Mio. DM. Gemäß § 9 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes hat nun der Wissenschaftsrat eine Empfehlung zu dem Vorhaben auszusprechen. Er wird auf seiner Tagung im Mai darüber beraten und entscheiden. Erst dann ist der Bund gefragt. In den letzten Jahren mußten die Kategorie I-Empfehlungen des Wissenschaftsrats gekürzt werden, weil entsprechende Haushaltsmittel nicht verfügbar waren. Es liegt dann an den Ländern, welche Vorhaben sie durch Prioritätensetzung in der Kategorie I belassen wollen. Der Bund nimmt darauf keinen Einfluß. Wenn das Land Bayern die o. a. Vorhaben in der Kategorie I belassen würde, würde der Bund dem nicht widersprechen.

Bonn, den 4. April 1996